

---

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der pumpenservice.ch ag für die Erbringung von Dienstleistungen**

vom 30. Mai 2023

## **1. Anwendungsbereich und Geltung**

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln zusammen mit einer Offerte, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Erbringung von Instandstellung, Instandhaltung und Wartung von Pumpen aller Art (nachfolgend „*Dienstleistungen*“) durch die pumpenservice.ch ag (nachfolgend „*Auftragnehmer*“) zugunsten von Kunden (nachfolgend „*Auftraggeber*“).
- b) Enthalten die Offerte oder eine andere schriftliche Vereinbarung gegenüber den AGB's voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen der Offerte respektive einer anderen schriftlichen Vereinbarung denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen der Offerte respektive einer chronologisch nachfolgender schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.
- c) Die vorliegenden AGB gelten durch die Annahme der Offerte (Auftragsbestätigung) durch den Auftraggeber als akzeptiert. Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausgeschlossen.
- d) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Klauseln.

## **2. Vertragsschluss**

- a) Die Offerte des Auftragnehmers erfolgt unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Offerte ist während der vom Auftragnehmer genannten Frist verbindlich. Benennt der Auftragnehmer keine Frist, ist der Auftragnehmer vom Datum der Offerte an während 30 Tagen an die Offerte gebunden.
- c) Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) der Offerte durch den Auftraggeber oder mit der Entgegennahme der Dienstleistung zustande.
- d) Alle Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **3. Erbringung der Dienstleistungen**

- a) Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen durch qualifizierte und sorgfältig ausgewählte Personen oder lässt sie von Dritten (nachfolgende ebenfalls «Auftragnehmer»), ebenso qualifizierte Personen, ausführen.
- b) Der Auftragnehmer führt die Erbringung der Dienstleistungen nach seiner Wahl beim Auftraggeber oder in seinen Räumlichkeiten aus.
- c) Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen gemäss in der mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan. Abweichungen vom Zeitplan sind jederzeit möglich und werden dem

---

Auftraggeber - sofern möglich - rechtzeitig mitgeteilt. Die Angaben über den Zeitplan sind entsprechend nicht verbindlich. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer keine Ansprüche aus Verspätung, es sei denn die Verspätung erfolgt aus rechtswidriger Absicht von Seiten des Auftragnehmers.

- d) Der Auftragnehmer erstellt gegenüber dem Auftraggeber einen Servicerapport über die ausgeführten Dienstleistungen. Unterzeichnet der Auftraggeber den Servicerapport ohne Angabe von Gründen nicht oder nicht in angemessener Frist, so erfolgt die Abrechnung entsprechend den Dokumentierungen des Auftragnehmers.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- a) Der Auftraggeber bietet dem Auftragnehmer jede Unterstützung (so auch nützliche technische Dokumentationen etc.), die zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt wird oder vernünftigerweise erforderlich ist.
- b) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Materialien, Hardware, Datenträger etc. zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich - oder nützlich sind, unabhängig davon, ob diese im Vertrag im Einzelnen spezifiziert werden.
- c) Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig den erforderlichen und sicheren Zutritt in die entsprechenden Räume zur Verfügung. Wenn nötig stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch eine Fachperson betreffend den sicheren Zugang zu den nötigen Räumen zu Verfügung.
- d) Sollte der Zutritt zu den Räumlichkeiten, sowie auch die Arbeit am Bearbeitungsobjekt durch entsprechende Vorkehrungen und Handlungen des Auftraggebers, nicht gewährleistet werden und kann der Auftragnehmer seinen Auftrag aufgrund dessen nicht ausführen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Fahrkosten sowie den Arbeitsaufwand (bspw. Wartezeit) dem Auftragnehmer zu vergüten.
- e) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schriftlich über besonders zu beachtende Vorschriften (bspw. Sicherheitsvorschriften) in den Räumlichkeiten oder betreffend den Gegenstand an dem die Leistung zu erbringen ist, dass der Auftragnehmer entsprechende Massnahmen ergreifen kann. Mangels solcher Sicherheitsinformationen durch den Auftraggeber gelten für den Auftragnehmer die Bestimmungen am Sitz des Auftragnehmers.
- f) Werden die Leistungen beim Auftragnehmer ausgeführt, besorgt der Auftraggeber die Demontage und die Montage sowie den Transport gemäss den Instruktionen des Auftragnehmers.
- g) Der Auftraggeber prüft die ihm im Laufe der Vertragserfüllung gelieferten Arbeitsergebnisse und Zwischenresultate laufend. Er führt diese Prüfung so rasch als im Rahmen des normalen Geschäftsganges möglich, spätestens nach Ablauf von 2 Tagen seit der Ablieferung respektive Ausführung, durch. Allfällige Einwendungen und Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit.
- h) Sollte der Auftraggeber die Ersatzteile, welche für die Ausführung Dienstleistung notwendig sind, selbst zur Verfügung stellen, so hat er dies dem Auftragnehmer frühzeitig mitzuteilen. Sind die Ersatzteile bereits bestellt oder gar beim Bearbeitungsobjekt verbaut, kann die Information des Auftraggebers, dass er selber Ersatzteile hat, nicht mehr berücksichtigt werden.

---

## **5. Gefahrtragung**

- a) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, die Gefahr von Schäden oder Verlusten am Bearbeitungsobjekt oder einem Teil davon sowie an den vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Ersatzteilen und Hilfsmitteln während der Erbringung der Dienstleistung zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durchgeführt werden oder wenn ein Transport oder eine Lagerung des Bearbeitungsobjekts erforderlich ist.
- b) Die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien (so auch Schwermetalle, Gas, Öl etc.) liegt beim Auftraggeber.
- c) Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt ebenfalls dem Auftraggeber.

## **6. Gefahrenübergang**

- a) Die Art der Vergütung der Leistung richtet sich nach der Offerte. Sofern die Parteien eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart haben, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber monatlich Rechnung. Angemessene Vor- und Nachbearbeitungszeiten sowie Reisezeit gelten als Arbeitszeit.
- b) Entscheidet sich der Auftraggeber für die Zusendung von Produkten, wird er per E-Mail oder auf dem Postweg benachrichtigt, wenn die Produkte versandbereit sind. Die Auswahl des Frachtführers bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Versand-, Transport-, Verpackungs-, Montage- und allfällige weitere Zusatzkosten (z.B. Zuschläge gemäss gewähltem Zahlungsmittel) werden separat ausgewiesen und dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet. Bei Lieferungen ins Ausland können Zölle, Steuern und Gebühren anfallen, die im angezeigten Gesamtpreis nicht enthalten sind. Die Gefahr geht mit Versandbestätigung auf den Auftraggeber über.
- c) Entscheidet sich der Kunde für die Abholung der Ware in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers, wird er per E-Mail oder auf dem Postweg benachrichtigt, wenn die Bestellung zur Abholung bereit steht. Die Gefahr der Sache geht ebenfalls gemäss Auftragsbestätigung auf den Kunden über. Sollte in der Auftragsbestätigung nichts erwähnt sein, geht die Gefahr ab Abholungsbenachrichtigung auf den Kunden über. Zur Abholung muss der Kunde die Abholungsbenachrichtigung und einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis mit Foto (Identitätskarte, Führerausweis, Pass, etc.) vorlegen. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Abholungsbenachrichtigung beim Auftragnehmer abzuholen. Holt der Kunde die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist ab, behält sich der Auftragnehmer vor, ohne Ansetzen einer Nachfrist bezüglich der nicht abgeholten Ware auf die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen zu verzichten. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, Schadenersatz aus der Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen sowie zusätzliche Aufwand-, Bearbeitungs- und/oder Lagerkosten abzurechnen.

## **7. Eigentums-, Inhaber- und Immaterialgüterrechte**

- a) Jede Partei ist und bleibt Eigentümerin ihrer Rechte und ihrer Informationen wie Pläne, Know How, technische Dokumente und Unterlagen, Software etc., welche für die Leistung verwendet werden.
- b) Werbung (Aufkleber vor Ort ausgenommen) und Publikationen über die dem Auftraggeber gegenüber erbrachten Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

- 
- c) Müssen Notpumpen eingesetzt werden, so werden diese vom Auftragnehmer zu Verfügung gestellt zum Preis von CHF 50 pro Tag (Miete). Nachfolgeaufträge von Seiten des Auftraggebers an den Auftragnehmer entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung des monatlichen Mietbetrages für die Notpumpe.

## **8. Geheimhaltung**

Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei erlangt haben oder erlangen werden, vertraulich zu behandeln. Vertraulich sind Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon im Offert Stadium und auch nach Beendigung des Vertrages.

## **9. Vergütung und Verzug**

- a) Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Zahlung der Vergütung innert der Zahlungsfrist besorgt. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 30 pro Mahnung. Hat der Auftragnehmer Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich das Inkasso von Forderungen, kann der Auftragnehmer auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.
- b) Die Vergütung des Auftragnehmers wird innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer fällig, sofern es zwischen den Parteien diesbezüglich keine andere schriftliche Vereinbarung gibt. Alle Preise verstehen sich netto und in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne Abzüge. Fallen beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung weitere administrative Kosten an, kann er diese vom Auftraggeber nach Vorlage der Belege zurück verlangen.
- c) Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, hat der Auftraggeber nach Erhalt der Rechnung einen Zeitraum von 10 Kalendertagen, um diese zu prüfen und etwaige Einwände oder Abweichungen geltend zu machen. Erfolgen innerhalb dieses Zeitraums keine Einwände, so gilt die Rechnung als vom Auftraggeber genehmigt und akzeptiert. Nach Genehmigung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zahlung gemäss den in der Rechnung angegebenen Bedingungen und Konditionen vorzunehmen.
- d) Die Verrechnung von Leistungen und Gegenforderungen von Seiten des Auftraggebers ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Zudem sind die Zahlungen auch dann zu leisten, wenn die Leistung verzögert oder unmöglich geworden ist.

## **10. Gewährleistung**

- a) Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Dienstleistungen während 3 Monaten nach deren Beendigung. So erlischt auch die Gewährleistung in vollem Umfang spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstleistung.
- b) Beim Einsatz von Mitarbeitern gewährleistet der Auftragnehmer die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion.
- c) Falls das bearbeitete Bearbeitungsobjekt, Teile davon oder gelieferte Ersatzteile während der Gewährleistungszeit Mängel aufweisen, die nachweislich auf unsachgemässe oder nachlässig ausgeführte Dienstleistungen oder auf vom Auftragnehmer bereitgestelltes Material zurückzuführen sind, wird der Auftragnehmer den Mangel innerhalb angemessener Zeit entweder

---

durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile beheben. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich und während der Gewährleistungsfrist mitteilt.

- d) Es wird keine Gewährleistung übernommen, wenn der Auftraggeber oder andere Personen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Ebenso entfällt die Gewährleistung, wenn der Auftraggeber im Falle eines Mangels nicht unverzüglich alle angemessenen Massnahmen zur Schadensbegrenzung ergreift oder dem Unternehmer keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- e) Von der Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die der Unternehmer nicht zu verantworten hat. Dazu gehören beispielsweise natürlicher Verschleiss, unsachgemässe Nutzung oder Wartung durch Drittanbieter, Nichtbeachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Belastung, unangemessene Schadensminderungsmassnahmen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrolytische Einflüsse sowie Bau- oder Montagearbeiten, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt wurden.
- f) Weiter Rechte wegen Mängeln als in dieser Ziff. 11 genannt sind, sind vollumfänglich ausgeschlossen (Minderung, Wandlung).

## **11. Haftung**

- a) Ist dem Auftraggeber wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Dienstleistungen oder wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Auswahl und Instruktion beim Einsatz von Mitarbeiter ein Schaden entstanden, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für Schadenersatz im maximalen Umfang von CHF 30'000.00. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt CHF 20'000.00 pro Vertrag beschränkt. Ausgeschlossen ist die Haftung in jedem Fall für entgangenen Gewinn, soweit gesetzlich zulässig.
- b) Alle Vertragsverletzungen und Ansprüche auf Schadenersatz des Auftraggebers, unabhängig von ihrem Grund, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Nicht ausdrücklich genannte Schadenersatzansprüche, einschliesslich indirekter oder mittelbarer Schäden, sowie Minderung, Vertragsaufhebung oder -rücktritt sind ausgeschlossen.

## **12. Vertragsdauer und Kündigung**

- a) Die Vertragsdauer und Kündigung werden jeweils in den einzelnen Verträgen geregelt. Sollte keine Regelung vorhanden sein, so gelten die folgenden Bestimmungen:
  - aa) Verträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.
  - bb) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Die ausserordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

## **13. Anpassung von Preisen und den AGB's**

- a) Der Auftragnehmer behält sich vor, die Preise seiner Dienstleistungen und Produkten jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden dem Auftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben. Erhöht der Auftragnehmer Preise so, dass sie zu einer höheren und untragbaren Gesamtbelastung des Auftraggebers führen oder ändert der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Auftraggebers, kann der

---

Auftraggeber die betroffene Dienstleistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung).

- b) Der Auftragnehmer behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB.

#### **14. Exportkontrolle**

Der Auftraggeber anerkennt, dass die Dienstleistung den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen, behördlichen Bewilligungspflichten unterliegen können und eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann. Dies kann dazu führen, dass Waren, Software, Technologien (technische Daten) usw. ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder exportiert noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

#### **15. Datenschutz**

Im Rahmen der Vertragsabwicklung hat der Auftragnehmer das Recht, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten sowie auch zu bearbeiten. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer diese Daten gegebenenfalls auch Dritten in der Schweiz und im Ausland zugänglich machen darf.

#### **16. Technische Daten und Software**

Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Serviceleistungen zusätzliche Geräte und/oder Software am Servicegegenstand installieren, um Daten zu sammeln und mit seinen eigenen Systemen zu verbinden. Diese bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und können bei Vertragsende oder Verletzung der Nutzungsbedingungen deaktiviert oder entfernt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber gesammelten Daten für interne Zwecke, Schutzmaßnahmen und Verbesserungen zu nutzen, einschließlich der Weitergabe an Dritte im In- und Ausland. Der Besteller darf die Software nur in Verbindung mit dem Servicegegenstand nutzen und darf keine Kopien erstellen oder die Software ohne Zustimmung des Unternehmers modifizieren. Verstöße können zum Widerruf des Nutzungsrechts führen. Bei Drittsoftware gelten die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Auftragnehmer Ansprüche geltend machen kann.

#### **17. Anwendbares Recht**

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Das Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das internationale Privatrecht komme nicht zur Anwendung.

#### **18. Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers zuständig.